

BStGer BG.2017.24 vom 4. September 2017

Bundesstrafgericht, 2017-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2017.24

FR: TPF BG.2017.24 du 4 septembre 2017

IT: TPF BG.2017.24 del 4 settembre 2017

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014, E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands ist einzutreten.

E. 2.1

Der Kanton Wallis bringt vor, dass vorliegend weder Tatort noch Täterschaft bekannt seien. Die Tat habe sich gemäss der einen Person 45 Minuten und gemäss der anderen Person 60 Minuten vor Bern ereignet. Es könne demnach nicht genau gesagt werden, die Tat habe sich im Kanton Wallis ereignet. Womöglich habe sie sich noch in Italien oder erst im Kanton Bern ereignet. Seien Handlungsort und Täterschaft unbekannt und stünden wie vorliegend mehrere Gerichtsstände zur Diskussion, so sei diejenige Behörde zuständig, bei welcher zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden seien. Dies sei vorliegend der Ort der Strafanzeige, mithin der Kanton Bern. Die Berner Behörden hätten den Sachverhalt ungenügend abgeklärt, die Videoaufnahmen alleine könnten den Bahnhof Spiez nicht ausschliessen. Es wären tatortrelevante Abklärungen an den verschiedenen möglichen Tatorten oder Ortsschauen vorzunehmen gewesen (act. 1.6, 1.2, 1.4).

E. 2.2

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort geht als primärer Gerichtsstand allen anderen Gerichtsständen vor (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 58 m.w.H.). Er befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

E. 2.3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt.

Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.29 vom 5. Dezember 2016, E. 2.2 m.w.H).

- 4 -

E. 2.4

Die fragliche Zugverbindung Mailand-Bern verkehrte gemäss dem effektiven SBB-Fahrplan für Montag, 29. Mai 2017, wie folgt (vgl. act. 1.10): Domodossola ab 12.53 (Simplontunnel) Brig an 13.19 Brig ab 13.22 Visp an 13.28 Visp ab 13.30 (Lötschbergtunnel) Spiez an 13.55 Spiez ab 13.57 Thun an 14:05 Thun ab 14.08 Bern an 14.30

Unstrittig geht es um einen Raub und es entspricht auch den Aussagen der Beteiligten, dass die Tat circa 45 Minuten (A.) bis 60 Minuten (B.) vor Bern stattfand. Die Tat ereignete sich mithin circa zwischen 13.30 Uhr (B.) und 13.45 Uhr (A.).

Der Zug hat während der fraglichen Strecke nur an den obigen Haltestellen angehalten. Das Zeitfenster, mehr als 30 Minuten nach Domodossola, macht den Tatort Italien unwahrscheinlich. B. war sich zudem sicher, dass sich die Tat in der Schweiz ereignete habe: Er erklärte dies einerseits mit der Landschaft und andererseits weil er bis zur Tat geschlafen habe und hernach den Bahnhof Domodossola nie gesehen habe (Einvernahme B. vom 1. Juni 2017, S. 3 f.). Gemäss Videoaufzeichnung kam der Reisezug in Spiez auf Gleis 3 um 13.55 Uhr an, Abfahrt rund zwei Minuten später. Ca. 14.02 Uhr erreicht der Zug aus der Gegenrichtung dasselbe Gleis. Die Aufzeichnung zeigt direkt nur einen Abgang mit dessen Perronumfeld und einen Teil der Unterführung mit dem untersten Teil der Gegentreppe, die ausserhalb des Bilds auf dasselbe Perron zurückführt. Die Videoüberwachung Spiez zeigt keine Hinweise auf eine Straftat. Ebenso wenig sind darauf Personen ersichtlich, die der Täterbeschreibung in den Akten entsprechen. Der effektive SBB-Fahrplan, verbunden mit den Aussagen aus den Einvernahmen, deuten auf einen Tatort Visp hin, zumal auch der Kanton Wallis aus den Videoaufnahmen keine konkreten Indizien auf den Tatort Spiez ableitet. Die Aussage von B. deckt sich nämlich mit dem effektiven Fahrplan, mit einer minimalen Abweichung von zwei Minuten. Die Zeitangaben von A. hingegen können als solche nicht stimmen, befand sich der Zug doch um 13.45 Uhr im Lötschbergtunnel.

- 5 -

E. 2.5

Somit muss die Tat vermutlich in Visp, allenfalls in Brig, nach den vorliegenden Erkenntnissen jedenfalls im Kanton Wallis ausgeführt worden sein. Damit ist nach Art. 31 Abs. 1 StPO der Kanton Wallis berechtigt und verpflichtet, die der unbekanntem Täterschaft wegen Raubes vorgeworfenen strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen. In der vorliegenden Konstellation ist es am Kanton Wallis, gegebenenfalls anhand weiterer Erkenntnisse, die innerkantonal nach Gerichtsstands- und Organisationsrecht zuständige Behörde zu bestimmen.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.